

Allgemeine Bedingungen der Auftragsbearbeitung von Personendaten (BAB) durch die Datarec AG und die Datarec Ticino SA

Datum/Version: 01.09.2023, Version 1.01

Diese allgemeinen Bedingungen der Auftragsbearbeitung von Personendaten (BAB) regeln im Verhältnis mit ihren Kunden, wie die Datarec AG und die Datarec Ticino SA (nachfolgend jeweils jede der Gesellschaften einheitlich für sich als "DATAREC" bezeichnet) Personendaten im Auftrag von Verantwortlichen im Sinne von Art. 5 lit. j des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, im Folgenden "DSG") vom 25. September 2020 oder im Auftrag von anderen Auftragsbearbeitern gemäss Art. 5 lit. k DSB bearbeitet.

Weitergehende oder von den nachstehenden Regelungen abweichende Bestimmungen und Bedingungen in anderen vertraglich oder gesetzlich relevanten Dokumenten der DATAREC, wie insbesondere auch der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden auch "AGB") und/oder der Auftragsvereinbarung, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Unter "Personendaten" im Sinne des DSG werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Als "Bearbeiten" gilt im Sinne des DSG jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten.

1. Geschäftstätigkeit der DATAREC als Auftragsbearbeiter

Der Geschäftszweck der DATAREC besteht darin, im Auftrag von Kunden (im Folgenden auch "Auftraggeber") und unter Geheimniswahrung Datenträger zu vernichten und der Wiederverwertung zuzuführen. Die DATAREC ist damit datenschutzrechtlich als blosser Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG tätig, indem es im Auftrag von Verantwortlichen im Sinne von Art. 5 lit. j DSG oder anderen Auftragsbearbeitern im Sinne von Art. 5 lit. k DSG die von diesen Verantwortlichen bzw. Kunden im Rahmen der übertragenen Bearbeitung derer Personendaten in erster Linie Daten auf Papier und/oder anderen Datenträgern datenschutzkonform vernichtet. Die Bearbeitung von Personendaten im Auftrag des Kunden durch die DATAREC erfolgt somit einzig in der Form der Datenvernichtung. Die Vernichtung erfolgt ausschliesslich in den gesicherten Räumlichkeiten und Fahrzeugen der DATAREC.

2. Weisungen des Auftraggebers

Die Abwicklung von Vernichtungsaufträgen erfolgt gemäss dem mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Bedingungen und den jeweils gültigen AGB der DATAREC ("Hauptvertrag"). Danach umfassen Vernichtungsaufträge in der Regel die Bereitstellung von Behältern oder anderen Gebinden zur Sammlung Akten und/oder Speichermedien, deren Abholung und gesicherten Rücktransport sowie die sach- und fachgerechte, vollständige und irreparable Vernichtung der Daten auf Papier und/oder anderen Datenträgern wie auch Verwertung des aus der Vernichtung resultierenden Schredder-Gutes. Der Auftraggeber kann jeweils die Art der Akten und/oder Speichermedien sowie deren Schutzklasse und Schutzstufe vorgängig definieren und definiert damit den Vernichtungsprozess ("Weisung des Auftraggebers").

DATAREC informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls DATAREC der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz verstösst.

Für den Fall, dass die Deklaration des Auftraggebers hinsichtlich Schutzklasse und/oder Schutzstufe nicht erfolgt, unvollständig oder widersprüchlich ist, erfolgt die Vernichtung gemäss Standardvorgehen (vgl. Anhang, Ziff. 1).

3. Rechte und Pflichten von DATAREC

DATAREC versichert, dass ihr die für die Bearbeitung von Personendaten anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz bekannt sind.

DATAREC bearbeitet die relevanten Daten ausschliesslich gemäss den Vorgaben aus dem Hauptvertrag und den Bedingungen der vorliegenden BAB.

DATAREC wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird die definierten TOM (technische und organisatorische Massnahmen gemäss Anhang, Ziff. 2) zum angemessenen Schutz der relevanten Daten treffen und während der gesamten Vertragslaufzeit ein entsprechendes Schutzniveau beibehalten.

Ist DATAREC der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat DATAREC den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. DATAREC ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. DATAREC darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

Da die TOM dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es DATAREC gestattet, alternative und adäquate Massnahmen umzusetzen, sofern dabei das vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

DATAREC verpflichtet sich, in Bezug auf die relevanten Daten ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen. Sie händigt dem Auftraggeber dieses Verzeichnis auf Verlangen aus.

DATAREC wird alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung und der Erfüllung der vorliegenden BAB betraut werden, entsprechend verpflichten und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Die Verpflichtungen zur Wahrung vertraulicher Informationen werden so gefasst, dass sie auch nach Beendigung des Auftragsbearbeitungsverhältnisses oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und DATAREC bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

DATAREC setzt zum Transport der Behälter oder anderen Gebinden zur Sammlung Akten und/oder Speichermedien speziell ausgebildete Mitarbeitende der Securitas AG ein. Die Mitarbeitenden unterliegen denselben Bestimmungen wie Mitarbeitende von DATAREC.

Die Vernichtung der Daten wird protokolliert. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Bearbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, werden durch DATAREC entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt. DATAREC nutzt oder bearbeitet die vom Auftraggeber übertragenen Daten nicht für eigene oder sonstige Zwecke – auch nicht in anonymisierter Form.

Bei Störungen, Verdacht auf Verletzung der Datensicherheit durch Dritte oder sonstige nicht legitimierte Personen, Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle oder Unregelmässigkeiten bei der Bearbeitung der relevanten Daten durch DATAREC, bei ihr im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder bei Dritten, wird DATAREC den Auftraggeber unverzüglich informieren.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Spätestens bei Erteilung eines Vernichtungsauftrages unterrichtet der Auftraggeber DATAREC wahrheitsgemäss schriftlich darüber, ob er die Bearbeitung von Personendaten in der Form der Vernichtung als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSG oder aber seinerseits als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG auf DATAREC überträgt.

Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung durch DATAREC an sich sowie die Zulässigkeit der Auftragsbearbeitung durch DATAREC verantwortlich. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür einzustehen, dass

- der Auftraggeber die Daten selbst auch so bearbeiten dürfte, wie diese gemäss der vorliegenden Vereinbarung durch DATAREC bearbeitet werden sollen (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a DSG),
- keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung der vorliegend vertragsgegenständlichen Bearbeitung von Personendaten verbietet (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b DSG) und
- die Genehmigung des Verantwortlichen für die Übertragung der vorliegend vertragsgegenständlichen Übertragung der Bearbeitung von Personendaten vom Auftraggeber auf DATAREC vorliegt, sofern dieser einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter im Sinne von Art. 5 lit. k DSG erteilt (vgl. Art. 9 Abs. 3 DSG, auch i.V.m. Art. 7 DSV); diesfalls hat der Auftraggeber DATAREC auf deren erste Aufforderung hin die jeweilige Genehmigung offenzulegen und DATAREC eine Kopie davon auszuhändigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich (wie unter Ziff. 6 festgelegt) vor Beginn der Bearbeitung und sodann regelmässig in angemessener Weise von der Einhaltung der DATAREC getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen sowie der in der vorliegenden BAB festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber nennt DATAREC den Ansprechpartner für anfallende Datenschutzfragen.

5. Anfragen bzw. Rechte betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen zur Berichtigung, Löschung, Auskunft oder anderen Ansprüchen zu relevanten Daten an DATAREC, wird diese die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung zum Auftraggeber aufgrund der Angaben der betroffenen Person möglich ist. DATAREC leitet die Anfrage an den Auftraggeber weiter.

Wenn eine betroffene Person ihre Rechte geltend macht, wird DATAREC den Auftraggeber bzw. gegebenenfalls den Verantwortlichen auf Verlangen bei der Erfüllung der sich daraus ergebenden Pflichten in angemessenem und für den Auftraggeber bzw. Verantwortlichen erforderlichen Umfang z.B. durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen unterstützen. Insbesondere wird DATAREC die betreffenden Informationen zur Verfügung stellen, sofern sie aufgrund des bestehenden Vertragsverhältnisses dazu in der Lage ist und ihrerseits keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt.

6. Kontrollrechte

DATAREC erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder der Verantwortliche (wenn der Auftraggeber einen Vernichtungsauftrag als Auftragsbearbeiter gemäss Art. 5 lit. K erteilt) berechtigt sind, die Einhaltung der technisch organisatorischen Massnahmen gemäss Anhang, Ziff. 2 und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben und Bedingungen der vorliegenden BAB und unter Wahrung der Geheimhaltung anderer Kunden von DATAREC zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Besichtigung der Schredder- und sonstigen Vernichtungsanlagen bei DATAREC vor Ort.

Vorgenannte Kontrollen können jeweils max. einmal pro ein Kalenderjahr während max. einem Arbeitstag unentgeltlich zu den üblichen Geschäftszeiten vorgenommen werden. Diese Kontrollen werden rechtzeitig (in der Regel mindestens 10 Arbeitstage vorher) angekündigt. Die Durchführung der Kontrollen sind mit DATAREC so abzustimmen, dass der Betriebsablauf für DATAREC nicht beeinträchtigt wird.

Sofern ein Dritter mit einer Kontrolle beauftragt wird, sind die damit betrauten Personen auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung von vertraulichen Informationen zu verpflichten. In jedem Fall darf kein Wettbewerber von DATAREC mit der Kontrolle beauftragt werden.

Werden nach Vorlage von Nachweisen oder Berichten oder im Rahmen einer Kontrolle Verletzungen der vorliegenden BAB oder Mängel bei der Umsetzung der Pflichten von DATAREC festgestellt, so hat DATAREC unverzüglich und für den Auftraggeber kostenlos geeignete Korrekturmassnahmen zu implementieren.

7. Haftung

7.1. Haftung von DATAREC

DATAREC haftet beim Verstoss gegen die vorliegenden BAB oder anwendbare Datenschutzgesetze für direkte Schäden, soweit DATAREC ein Verschulden trifft.

7.2. Schadloshaltung bei Verletzung von Rechten Dritter

Für den Ersatz von Schäden, die eine Drittperson wegen einer unzulässigen oder unrichtigen Datenbearbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, haften der Auftraggeber und DATAREC dieser Drittperson als Gesamtschuldner, sofern und soweit dies die anwendbaren Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz so vorsehen.

Etwaige Haftungsbeschränkungen zwischen dem Auftraggeber oder dem Verantwortlichen und den betroffenen Personen gelten auch zugunsten von DATAREC.

7.3. Haftungsausschluss

Im Übrigen wird die Haftung für weitergehende Schäden als hiavor in Ziff. 7.1 - 7.2 aufgeführt, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird die Haftung von DATAREC für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Der vorliegende BAB tritt mit dem Abschluss einer Auftragsvereinbarung betreffend Datenvernichtung zwischen dem Auftraggeber und der DATAREC in Kraft. Die Laufzeit der vorliegenden BAB richtet sich nach der Laufzeit der Auftragsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und DATAREC.

Der Auftraggeber und DATAREC und gegebenenfalls deren Vertreter arbeiten auf Anfrage mit dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

DATAREC kann die vorliegenden BAB jederzeit anpassen. Im Falle einer Anpassung unterrichtet DATAREC den Auftraggeber über die Anpassung 30 Tage im Voraus schriftlich per E-Mail oder auf andere geeignete Weise.

Für den Fall, dass Bestimmung der vorliegenden BAB als unwirksam, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sind, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet in vollem Umfang wirksam. Die betreffende unwirksame, gesetzwidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist durch eine für beide Seiten annehmbare wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung beabsichtigten Effektes unter Wahrung der ökonomischen Ziele und sonstigen Absichten der Parteien so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt für eventuelle Vereinbarungslücken.

Die vorliegenden BAB unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der jeweilige Hauptsitz der betreffenden DATAREC-Gesellschaft.

Datarec AG, 3006 Bern

Datarec Ticino SA, 6965 Cadro-Lugano

Anhang

Anhang 1: Standardvernichtung

Standardmässig werden die Daten mit folgenden Schutzklassen/Sicherheitsstufen vernichtet:

- P (Papier, Film, Druckformen) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 3 und die Sicherheitsstufe P-4
- F (Film/Folie) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe F-1; zusätzlich thermische Verwertung
- O (CD/DVD) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe O-2; zusätzlich thermische Verwertung
- T (Disketten, ID-Karten, Magnetbandkassetten) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe T-3; zusätzlich thermische Verwertung
- H (Festplatten) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe H-4
- E (Speicherstick, Chipkarte, Halbleiterfestplatten, mobile Kommunikationsmittel) nach den Anforderungen der DIN 66399 für die Schutzklasse 2 und die Sicherheitsstufe E-2; zusätzlich thermische Verwertung

Jegliche anderen Fraktionen werden, vorbehaltlich hiervon abweichender schriftlicher Vereinbarungen oder konkreter Weisungen des Auftraggebers, von DATAREC nach bestem Wissen und Gewissen physisch vernichtet.

Anhang 2: Technische und Organisatorische Massnahmen (TOM)

Zugangskontrolle

Unbefugten wird der Zugang zu personenbezogenen Daten mit folgenden Massnahmen verwehrt:

- mechanische oder elektronische Sicherheitsschlösser, inkl. Schlüsselreglung/-liste
- Alarmanlage
- Schleusensystem bei Warenein- und -ausgang
- Videoüberwachung des Sicherheitsraums sowie entlang der kritischen Warenflüsse
- Protokollierung Besucher
- Unterzeichnung Vertraulichkeitserklärung
- Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
- Sorgfalt bei der Auswahl der Mitarbeiter
- Sorgfalt bei der Auswahl Reinigungsdienste

Zugriffskontrolle

Massnahmen, die gewährleisten, dass nur die zur Verarbeitung der Daten berechtigten Personen Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhalten.

Technische Massnahmen

- Passwortgeschützte IT-Applikationen
- Zugriffgeschützte Sicherheitsbehälter mit Einwurfschlitz und Sicherheitsschloss
- Bis zum Vernichtungsprozess sind die übergebenen Daten unter Verschluss gehalten
- optional zusätzlicher Manipulationsschutz mit Plombierung und/oder zusätzlichem Schloss
- Gebindettracking mittels Scanning
- Fahrzeugtracking mittels GPS
- Fahrzeuge mit festem, abschliessbarem Aufbau

- Zweistufige Vernichtung der Akten mittels Grob- und Feinschnitt oder Reversiersieb zur Sicherstellung der erforderlichen Partikelgrösse

Organisatorische Massnahmen

- Transport durch uniformierte Securitas Mitarbeitende mit entsprechenden Sicherheitsausbildungen
- Schlüssel zu Sicherheitsgebäude nur bei DATAREC vor oder auf Wunsch Auftraggeber vor Ort (Transportmitarbeiter verfügen über keinen Schlüssel)
- Notöffnung durch geregelten Prozess
- Während Transport sind die Ladetüren abgeschlossen
- Fahrer sind über Mobiltelefone jederzeit erreichbar
- Die Akten und Speichermedien werden gem. DIN 66399 am gleichen Tag oder spätestens 24 h nach der Übernahme vernichtet
- Die Lagerung der unvernichteten Akten oder Speichermedien über Nacht oder über das Wochenende wird wenn immer möglich verhindert
- periodische Rezertifizierung durch PZERT für DIN 66399 Zertifizierung
- interne stichprobenmässige Audit zwecks Qualitätssicherung
- Personal untersteht dem Bankgeheimnis
- Personal ohne Strafregistereinträge
- Übergabe der Akten und Speichermedien mittels Übergabeprotokoll (Transportauftrag)
- Prozesszertifikat nach Verarbeitung der Daten auf Kundenwunsch
- Sicherstellung der Prozesse gemäss DIN 66399 sowie ISO 9001, 14001, 45001
- IT-Sicherheitsaudits